

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl

Telefax (0 22 2) 533 52 93

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007

Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

DVR-Nr. 0046655

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ZI. 34.401/2-3a/93

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)
MagFr/Scha
SP-VI

Klappe (DW)
247

Datum
13.05.93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländer-
beschäftigungsgesetz, das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 und das Sonder-
unterstützungsgesetz geändert werden
(Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 113	-GE/19... 13
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>M...</i>	

Di Hayer

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erlaubt sich zum
obenangeführten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung zu
nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund darf annehmen, daß
dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die grundsätz-
lichen Positionen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
bekannt sind, da wesentliche Teile des Entwurfes ja bereits
im Herbst 1992 begutachtet wurden und eine Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
bezüglich der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgeset-
zes im Artikel IV des vorliegenden Entwurfes besteht.

An dieser Stelle weist der Österreichische Gewerkschafts-
bund nochmals auf seinen Wunsch nach einem Inkrafttreten
dieses Gesetzesentwurfes mit 1. Juli 1993 hin, wobei er im
einzelnen folgende Korrekturen für erforderlich hält:

Zu Artikel 21 (§ 16 AMFG):

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die ausdrückliche Aufnahme des Alters als vermittlungsschwerendes Kriterium. Allerdings ist es nicht verständlich, warum das im letzten Entwurf und auch im geltenden Recht enthaltene Kriterium der vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnisses entfallen soll.

Mag dieser Umstand zahlenmäßig von geringerer Bedeutung sein - ein Förderungsbedarf kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Das Kriterium der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses sollte daher beibehalten werden. Entfallen könnte allenfalls die einschränkende Bestimmung "ohne eigenes Verschulden".

Zu Artikel 22 (§ 29 Abs.2 lit.a AMFG):

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Ausdehnung der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes auch auf einen mindestens die Förderdauer umfassenden Zeitraum nach der Kurzarbeit.

Er weist darauf hin, daß die gewählte Formulierung nicht ausreicht, um arbeitsmarktpolitisch nicht erwünschte Austauschkündigung bei Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes zu verhindern.

Die Erteilung einer Bewilligung zur Absenkung des Beschäftigtenstandes sollte seiner Auffassung nach nicht durch das Arbeitsamt allein erfolgen, sondern von diesem im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen, die im konkreten Fall die Kurzarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben, beurteilt werden.

Zu Artikel I Z. 3-5 (§ 45a AMFG):

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die Hineinnahme einer ausdrücklichen Regelung für ältere Arbeitnehmer ins Frühwarnsystem, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß seine Vorstellungen weiter gehen - wie aus der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom Herbst 1992, der er sich angeschlossen hat - hervorgeht.

Zu Artikel II (§ 105 und § 109 ArbVG):

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung,

daß die vorgesehene Erweiterung des § 105, wonach eine Kündigung, die aufgrund des höheren Lebensalters eines Arbeitnehmers ausgesprochen wurde, weitreichender und genauer gefaßt werden soll. Auch diesbezüglich verweist er auf die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom Herbst 1992.

Zu Artikel IV (§ 36 Abs.3 lit.B sublit.b):

Die hiergewählte Formulierung über die Erhöhung des Freibetrages um 200 % entspricht nicht der ursprünglichen Vereinbarung. Gemäß dieser Vereinbarung hat die in der sublit.b)-neu, zweiter Satz, enthaltene Anspruchsvoraussetzung, wonach der Arbeitslose nach dem 55. Lebensjahr neuerlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Dauer von 52 Wochen ausschöpfen muß, zu entfallen.

Im übrigen weist der Österreichische Gewerkschaftsbund darauf hin, daß die im Entwurf vorgesehene Form der Einschaltung des Vermittlungsausschusses vor allem bei großen Arbeitsämtern zu beträchtlichen verwaltungsmäßigen Problemen führen kann. Es wäre zweckmäßig, dem Vermittlungsausschuß die Möglichkeit einzuräumen, aufgrund der Arbeitsmarktlage pauschal für ein Geschäftsjahr das Vorliegen der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für die Erhöhung der Freigrenzen zu beurteilen.

Die Hauptursache für die schwere Vermittelbarkeit älterer Arbeitnehmer ist ja kein Einzelfallproblem, sondern allgemein begründet. Nur in speziellen, vom Ausschuß festzulegenden, Einzelfällen sollte der einzelne Antrag im Vermittlungsausschuß behandelt werden. Durch diese verwaltungsökonomische Vorgangsweise könnte viel Zeit für eine inhaltliche Diskussion in den Ausschüssen gewonnen werden.

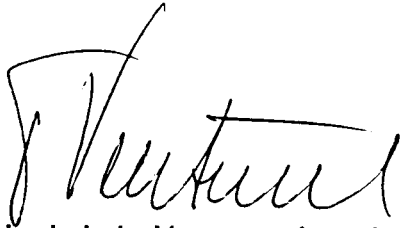
Zu Artikel IV (§ 80 und § 81 AIVG):

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 80 Abs.1 vorletzter Satz und Abs.2 letzter Satz soll klargestellt werden, daß mit dieser Formulierung alle Fälle (auch § 46 Abs.3 Z.3, wo Anspruchsbeginn und Geltendmachung zumindest sprachlich auseinanderfallen) eingefangen werden sollen, in denen ein Anspruch bis spätestens 30. Juni 1993 (bzw. 31. Dezember 1995) entstanden ist, geruht hat oder nur deshalb nicht entstanden ist, weil er infolge des Ruhens erst nach dem 30. Juni 1993 (bzw. 31. Dezember 1995) geltend gemacht wurde. Dies vor allem, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.


Im Hinblick auf das Übergangsrecht des § 81 hält der Österreichische Gewerkschaftsbund ausdrücklich fest: Die hier

gewählte Übergangsfrist bis 1. Juli 1993 stellt für ihn eine wesentliche Bedingung für die Zustimmung zu diesem Gesetz dar. Um Eingriffe in bestehende Ansprüche auszuschließen, muß die Verwirklichung des Übergangsrechtes in der vorgesehenen Form sichergestellt sein.

F.d.



Friedrich Verzetnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär